

Formular für den Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit (Ärztliches Attest) für Studierende zur Vorlage im Prüfungsamt

Erläuterung für den Arzt bzw. die Ärztin

Wenn ein Studierender oder eine Studierende aus gesundheitlichen Gründen an einer Prüfung nicht teilnimmt bzw. diese nach Antritt abbricht, hat er oder sie gemäß § 63 Absatz 7 HG NRW gegenüber dem Prüfungsamt den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen. Zu diesem Zweck benötigt er oder sie ein ärztliches Attest, das dem Prüfungsamt erlaubt, festzustellen, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt. Prüfungsunfähigkeit liegt vor, soweit die Leistungsfähigkeit des Prüflings während der Prüfung durch gesundheitliche Beeinträchtigungen erheblich vermindert ist.

Rechtlich unerheblich sind hier Prüfungs- bzw. Examensängste, Schwankungen in der Tagesform, leichte nicht fiebrige Erkältungen oder dementsprechende gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Daher werden Sie um Ausführungen zu den nachstehenden Punkten gebeten. Sofern berechtigte Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit bestehen, ist die Hochschule berechtigt, eine zusätzliche ärztliche Bescheinigung einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes zu verlangen. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit grundsätzlich verpflichtet, Ihnen ihre Beschwerden offen zu legen.

Angaben des/der Studierenden

Vorname: _____ Nachname: _____

Adresse: _____

Geburtsort: _____ Geburtsdatum: _____

Matrikelnummer: _____

Studiengang: _____

Erklärung des Arztes/der Ärztin

Meine Untersuchung am ____ . ____ . ____ um _____ Uhr bei o. g. Patient/Patientin hat aus ärztlicher Sicht folgendes ergeben:

Es liegt eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Sinne einer erheblichen Minderung der persönlichen Leistungsfähigkeit vor. Dies berechtigt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit.

Ggf. zusätzliche Angaben: _____

Dauer der Krankheit: von: ____ . ____ . ____ bis: ____ . ____ . ____

Datum, Praxisstempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

Nur für den Fall der Prüfungsunfähigkeit nach Antritt einer Prüfung ist folgende zusätzliche Erklärung erforderlich:

Es kann aus medizinischer Sicht nicht ausgeschlossen werden, dass die festgestellte Erkrankung spontan aufgetreten ist und vom Prüfling vor oder zu Beginn der Prüfung nicht festgestellt werden konnte.

Datum, Praxisstempel und Unterschrift des Arztes/der Ärztin

